

## Forum

### Zum Erb- und Ehegüterrecht in Schweden seit dem Hochmittelalter<sup>1</sup>

Maria Sjöberg

Heute wird vielfach vom Ende oder zumindest vom massiven Abbau des Wohlfahrtsstaates gesprochen. Trotz Krisen und Verschlechterungen gilt Schweden international immer noch als Paradebeispiel eines gut ausgebauten sozialen Fürsorgesystems. Besonders hervorgehoben werden dabei das dichte Netz an Kinderbetreuungsplätzen und die vergleichsweise gute Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie. Diese wie andere Indikatoren der Gleichberechtigung von Frauen und Männern attestieren dem Land eine erfolgreiche Gleichstellungspolitik.

In einer historischen Perspektive versucht man gerne, den erreichten Status an Gleichberechtigung auf auf rechtliche Traditionen zurückzuführen: Frauen hätten in Schweden über Jahrhunderte mehr rechtliche Befugnisse gehabt als in anderen Ländern. Tatsächlich konnten schwedische Frauen schon seit dem 13. Jahrhundert Grund und Boden erben, wenn auch die Verfügung darüber eingeschränkt war. Eigentumsfragen nehmen in der historischen Forschung Schwedens traditionell eine wichtige Position ein, vor allem im Kontext von Agrarentwicklung und Klassenverhältnissen.<sup>2</sup> Dem Zusammenhang von

---

1 Die Ergebnisse basieren auf den Forschungsarbeiten im Rahmen meiner Dissertation, Maria Sjöberg, *Kvinnors jord, manlig rätt. Äktenskap, egendom och makt i äldre tid (Weiblicher Grundbesitz, männliches Recht. Ehe, Eigentum und Macht in älterer Zeit)*, Göteborg 2001.

2 Vgl. zum Beispiel Eli F. Heckscher, *Sveriges ekonomiska historia från Gustav Vasa (Wirtschaftsgeschichte Schwedens ab Gustav Vasa)*, Del 1, 1, Stockholm 1935; Lars Herlitz, *Jordegendom och ränta. Omfördelningen av jordbrukets merprodukt i Skaraborgs län under frihetstiden (Grundeigentum und Zinsen. Umverteilung der landwirtschaftlichen Überproduktion im Bezirk Skaraborg während der „Freiheitszeit“)*, Göteborg 1974. Die „Freiheitszeit“ bezeichnet in der schwedischen Geschichte die Epoche zwischen 1720–1772, vom Ende des Großen Nordischen Krieges bis zur Rückeroberung der Macht im Parlament durch den Adel im Jahr 1772. Sie repräsentiert also eine Zeit verhältnismäßig großer Mitbestimmung des Rates. Maria Ågren, *Att hävda sin rätt. Synen på jordägandet i 1600-talets Sverige, speglad i institutet*

Eigentumsverhältnissen und Ehe hat sich vornehmlich die Geschlechtergeschichte gewidmet<sup>3</sup> und dabei auch Besonderheiten der nordeuropäischen Situation nachgespürt.<sup>4</sup>

## Rechtstraditionen und Rechtsordnungen

In der Zeit vom Hochmittelalter bis ins 19. und beginnende 20. Jahrhundert, als Schweden Finnland an Russland verlor (1809) und in Personalunion auch über Norwegen regierte (1814–1905), veränderten sich die Grenzen des Reiches immer wieder. Neu hinzukommende Gebiete hatten vielfach eigene Rechtstraditionen und waren zum Teil nur lose integriert.<sup>5</sup> In Finnland und im Baltikum setzte sich das schwedische Rechtswesen durch. Dort etablierten sich ebenso Oberlandesgerichte (*hovrätter*) als oberste Instanz wie auch die niederen Gerichtshöfe – die Kreisgerichte (*häradsrätter*) der Provinzen und die Amtsgerichte (*rådstugurätter*) der Städte.

Vor 1350 war die Gesetzgebung in unterschiedliche territoriale Partikularrechte aufgesplittert. *Upplandsrecht*, *Södermansrecht* und *Östgötarecht* sind die bekanntesten dieser Provinzialrechte für Ostschweden, das ältere und das jüngere *Västgötarecht* für Westschweden. Im Jahr 1350 kam dann ein reichsumfassendes Landrecht zustande, *Magnus Erikssons Landslag*, und etwa ein Jahrzehnt später – die genaue Jahreszahl ist nicht gesichert – erließ Magnus Eriksson auch eine Rechtsordnung für die Städte im Reich, *Magnus Erikssons Stadslag*. Im Jahr 1442 wurde Magnus Erikssons Landrecht formal durch *Kristoffers Landslag* ersetzt, während das Stadtrecht unverändert weiter bestand.<sup>6</sup>

Diese wie auch spätere Rechtsordnungen entstanden nicht in einem Vakuum. Sie bezogen sich teils aufeinander, teils auf das römische Recht, vor allem aber auf das mosaische Recht.<sup>7</sup> Die Bedeutung des mosaischen Weltbildes für Gesetzgebung und Rechtsanwendung erfuhr mit der Zeit – etwa wenn man die Provinzialrechte mit den Landrechten vergleicht – noch eine Verstärkung. Die erste gedruckte Ausgabe von *Kristoffers Landslag* aus dem Jahr 1608 war mit dem Gesetz Moses als Anhang ver-

---

urminnes hävd (Sein Recht behaupten. Blick auf das Grundeigentum im Schweden des 17. Jahrhunderts, im Spiegel des uralten Herkommens dieses Instituts), Stockholm 1997; Carl-Johan Gadd, *Den agrara revolutionen 1700–1870* (Die Agrarrevolution 1700–1870), Stockholm 2000.

3 Vgl. zum Beispiel Britt Liljewall u.a. Hg., *Kvinnor och jord. Arbete och ägande från medeltid till nutid* (Frauen und Grundbesitz, Arbeit und Eigentum vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart), Stockholm 2000; Kari Melby u.a. Hg., *The Nordic Model of Marriage and the Welfare State*, Kopenhagen 2000.

4 Vgl. zum Beispiel den Sammelband von Melby, *Nordic Model*, wie Anm. 3.

5 Schonen, Halland, Blekinge, Bohuslän, Gotland, Jämtland und Härjedalen kamen Mitte des 17. Jahrhunderts unter schwedische Oberhoheit. Sowohl Schonen als auch Gotland hatten eigene und ältere Rechtstraditionen, die neben den schwedischen weiter fortbestanden.

6 Von etwa 1350–1734 unterstanden die Städte einer anderen Jurisdiktion als das Land. Mit 1734 wurde das Recht dann zwar vereinheitlicht, doch schrieb es auch mehrere voneinander abweichende Bestimmungen fort. Insofern kann man auch vor dem 19. Jahrhundert schon von einem Reichsrecht sprechen.

7 Vgl. Elsa Sjöholm, *Sveriges medeltidslagar. Europeisk rättstradition i politisk omvandling* (Schwedische spätmittelalterliche Rechte. Europäische Rechtstradition im politischen Wandel), Stockholm 1988, 99.

sehen, auf welches in der Rechtsprechung vor allem in Zusammenhang mit Sittlichkeitsverbrechen rekuriert wurde.

Die Übergänge von den Provinzialrechten zu Landrecht und Stadtrecht und 1734 schließlich zum Reichsrecht waren von Konflikten begleitet. Bei der Ablöse der Provinzialrechte beispielsweise verliefen Konfliktlinien zwischen dem König und den Mächtigen des Reichs, aber auch zwischen dem König und der Kirche.<sup>8</sup>

Die spätmittelalterlichen Landrechte beinhalteten Bestimmungen zu Grundeigentum, Landwirtschaft, Bebauung, Handel, Erbe, Ehe und anderes mehr. Im Folgenden liegt der Fokus auf der Erbordnung und dem Ehegüterrecht, die in den einzelnen Gesetzes-sammlungen unterschiedlich gestaltet waren.

Das System der Grundherrschaft war gekennzeichnet von einem großen Anteil – etwa 50 % – an Erbzinsgütern. Deren Inhaber, *skatte* genannt, stellten insbesondere in Mittel- und Nordschweden die Mehrheit. Jene Bauern – etwa 25 % –, die königliches Kronland bewirtschafteten, hatten formal zwar kein Erbrecht, in der Praxis wurde dieses Land (*krono*) dennoch oft innerhalb der Familie weitergegeben. Weitere 25 % der bäuerlichen Bevölkerung fanden ihr Auskommen auf Adelsgütern, die sich zunächst im fruchtbaren Südwesten des Landes und später dann, im Laufe des 16. Jahrhunderts, um Stockholm und Uppsala konzentrierten. Sie lebten und arbeiteten unter feudalarrechtlichen Bedingungen, waren aber nicht Leibeigene. Der schwedische Adel war eher klein und im europäischen Vergleich auch nicht sehr wohlhabend – in der Mitte des 16. Jahrhunderts etwa verliefen die Grenzen zwischen gut gestellten Erbzinsbauern und den Adeligen nicht unbedingt strikt und offensichtlich. In der Folgezeit verstärkten sich dann allerdings die Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen. Ab dem 17. Jahrhundert hatte der Adel auch ein größeres politisches Gewicht gegenüber dem König und den Bauern, das sich im 18. Jahrhundert tendenziell wieder auf Letztere verlagerte. Im 19. Jahrhundert verlor der Adel die meisten seiner Privilegien, bäuerliche Gruppen konnten hingegen eine gewisse politische Machtposition in der Gesellschaft halten.

## Variationen der Erbordnung

Das Ältere *Västgötarecht* und das *Dalarecht* waren durch das Prinzip gekennzeichnet, dass durchgehend Männer Vorrang gegenüber Frauen hatten. Die eine Position schloss die geschlechtsspezifisch entsprechende andere aus: Gab es Söhne, erbten die Töchter nicht und so weiter:<sup>9</sup>

8 Darin lag die Ursache dafür, dass die spätmittelalterlichen Landrechte keine kirchlichen Bestimmungen enthielten, eine Rechtssituation, die sich 1686 mit dem formalen Einbeziehen der Kirche und deren breiterer Verankerung im Reichsrecht von 1734 änderte. Unter die kirchliche Autorität – auch durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch – fiel in erster Linie die Jurisdiktion im Kontext von Ehe. Vgl. Sjöholm, *Sveriges medeltidslagar*, wie Anm. 7, 51. Lange Zeit wurden deshalb als Ergänzung zum Landrecht die kirchlichen Vorschriften der Provinzialrechte angewandt – am häufigsten die des Upplandes.

9 Vgl. Christer Winberg, *Grenverket. Studier rörande jord, släktskapssystem och ståndsprivilegier* (Studien über Grund, Verwandtschaftssystem und Standesprivilegien), Stockholm 1985, 22f.

- 1) Sohn
- 2) Tochter
- 3) Vater
- 4) Mutter
- 5) Bruder
- 6) Schwester
- 7) Kinder des Sohnes
- 8) Kinder der Tochter
- 9) Kinder des Bruders
- 10) Kinder der Schwester
- 11) Großvater väterlicherseits
- 12) Großvater mütterlicherseits (und Großmutter väterlicherseits)
- 13) Großmutter mütterlicherseits
- 14) Bruder des Vaters (Onkel väterlicherseits)

Diese Ordnung kannte auch kein Repräsentationsrecht. Ein Enkel in männlicher Linie erbte also nicht anstelle eines toten Sohns. Eine Tochter erbte nach einem Sohn und im Dalarecht sogar nach dem Sohn des Sohnes.

Andere Rechte – zum Beispiel das *Upplandsrecht* – folgten indessen dem Prinzip, dass sowohl Männer als auch Frauen erbten – Frauen aber nur die Hälfte dessen, was den Männern als Erbteil zufiel. Das *Östgötarecht* ging diesbezüglich einen Kompromiss ein:

Då två jämna i arv och jämskylda i ätt, då går alltid hatt till och huva ifrån. ... Då båda är lika närskylda, man och kvinna, då tar mannen arvet och kvinnan går ifrån, utom då de är syskon.

Wenn zwei im Erbe gleich und im Familienverband gleichgestellt sind, dann geht es immer an den Hut und die Haube weicht. ... Wenn beide gleich nahe verwandt sind, Mann und Frau, dann steht dem Mann das Erbe zu und die Frau weicht, außer wenn sie Geschwister sind.

Für Geschwister war bestimmt:

Var helst som broder ärver, där ärver också syster, broder två tredjedelar och syster en tredjedel.

Wenn immer ein Bruder erbt, dann erbt auch die Schwester, der Bruder zwei Drittel und die Schwester ein Drittel.<sup>10</sup>

Auch wenn im *Östgötarecht* in den meisten Linien Männer vor Frauen erbten, kam eine stärker gleichberechtigte Ordnung zum Tragen, wenn es um Geschwister ging.

Die Erbbestimmungen der Provinzialrechte benachteiligten Frauen. Gleichzeitig erkannten sie ihnen jedoch das Erbrecht zu. Dieses Recht wird manchmal Birger Jarls

---

<sup>10</sup> Sjöholm, Sveriges medeltidslagar, wie Anm. 7, 125.

Reformen Mitte des 13. Jahrhunderts zugeschrieben, aber auch vor dem 13. Jahrhundert ging Grundbesitz an Töchter über, unter anderem in Form von *hemföjld* oder *hemgift* (Heiratsgut), durch Transfers im Zusammenhang mit der Eheschließung also. In ihrer Untersuchung zum Einfluss von Rechtstraditionen auf das schwedische Recht des Spätmittelalters stellt die Historikerin Elsa Sjöholm fest, dass solche Heiratsgaben in der Praxis sogar zur Folge haben konnten, dass eine ältere Tochter mehr zugesprochen erhielt als ein jüngerer Sohn.<sup>11</sup> Der Grund dafür lag vor allem in den auf diese Weise steigenden Chancen auf eine prestigeträchtige Heirat.

Magnus Erikssons Landrecht von 1350 setzte eine Erbordnung fest, die in weiten Teilen mit dem *Upplandsrecht* vom Ende des 13. Jahrhunderts übereinstimmte. Als Reihung war hier vorgesehen:

- 1) Sohn, Tochter
- 2) Kinder des Sohnes, Kinder der Tochter
- 3) Vater, Mutter
- 4) Bruder, Schwester, Kinder des Bruders, Kinder der Schwester
- 5) Großvater und Großmutter väterlicherseits
- 6) Großvater und Großmutter mütterlicherseits
- 7) Brüder und Schwestern des Vaters
- 8) Brüder und Schwestern der Mutter
- 9) Kinder des Onkels in männlicher Linie, Kinder des Onkels in weiblicher Linie

Dem Mann fielen dabei jeweils zwei Erbteile und der Frau eines zu:

Dör bonde eller husfru och leva barn efter dem, son och dotter, då ärve son två lotter och dotter tredjedelen.

Stirbt der Bauer oder die Ehefrau und leben Kinder nach ihnen, ein Sohn und eine Tochter, dann erbt der Sohn zwei Teile und die Tochter ein Drittel.<sup>12</sup>

Der Bruder der Mutter beispielsweise bekam demnach doppelt so viel wie die Schwester der Mutter. Im Unterschied zu den Provinzialrechten wurde hier eine Art Repräsentationsrecht eingeführt. Im vierten Glied bekam das Kind eines Bruders den Teil, den der Bruder bekommen hätte, auch wenn die Schwester des ursprünglich Erbberechtigten noch lebte. Ein weiterer bedeutender Unterschied war, dass die Erbordnung die nachfolgende Generation auf Kosten der vorhergehenden eindeutig begünstigte. Kinder der Verstorbenen, die absteigende Linie also, erhielten den Vorrang vor Eltern und Geschwistern.

Knapp hundert Jahre später, im Jahr 1442, legte *Kristoffers Landrecht* eine neue Erbordnung fest, und zwar mit folgender Reihung:<sup>13</sup>

11 Vgl. Sjöholm, *Sveriges medeltidslagar*, wie Anm. 7, 127.

12 Åke Holmbäck u. Elias Wessén, *Magnus Erikssons Landslag (Magnus Erikssons Landrecht)*, Stockholm 1962, Ärvdabalken I (Erbe, Abschnitt I).

13 Carl Johan Schlyter Hg., *Konung Christoffers Landslag (König Christoffers Landrecht)*, Lund 1869, Ärvdabalken II, III (Erbe, Abschnitt II, III).

- 1) Sohn, Tochter
- 2) Kinder des Sohnes, Kinder der Tochter
- 3) Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Kinder des Bruders, Kinder der Schwester
- 4) Großvater und Großmutter väterlicherseits, Großvater und Großmutter mütterlicherseits
- 5) Brüder und Schwestern des Vaters, Brüder und Schwestern der Mutter
- 6) Geschwisterkinder des Vaters, Geschwisterkinder der Mutter

Diese Ordnung war weitgehend am früheren Recht orientiert. Auch hier gab es das Repräsentationsrecht, wenn es um die Kinder oder Geschwisterkinder der Verstorbenen ging. Eine wesentliche Änderung lag jedoch darin, dass Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder der Verstorbenen nun gemeinsam erbten, was die Absicht dokumentiert, die kommenden Generationen noch zusätzlich zu begünstigen.<sup>14</sup> Verglichen mit Magnus Erikssons Landrecht schloss jedes Glied ab dem dritten das nächstfolgende mit ein. Frauen waren durchgehend erbberechtigt, für sie war jeweils ein Teil vorgesehen, während Männer zwei Teile zugesprochen erhielten. Sowohl die ältere als auch die jüngere Erbordnung bevorzugten somit Männer, wenn auch auf unterschiedliche Weise – je nachdem, ob sie einen generell bevorzugten Anspruch auf das Erbe hatten oder auf einen größeren Anteil dessen.

Sieht man Erbordnungen auf einer allgemeinen Ebene als Instrument der Gestaltung von Machtverhältnissen zwischen den Generationen und über Generationen hinweg, finden Veränderungen hinsichtlich des Konzeptes von Familie und Verwandtschaft sowie der Geschlechterverhältnisse in den Modifikationen der Erbordnungen ihren Niederschlag: Kinder und Enkel der Verstorbenen wurden nun vor Eltern und Geschwistern begünstigt.

Magnus Erikssons Stadtrecht aus der Zeit um 1360 war auf alle Territorien mit städtischen Privilegien anzuwenden. Ein wichtiger Unterschied zur Erbordnung des Landrechts lag darin, dass Frauen und Männer hier zu gleichen Teilen erbten:

Dör en byaman, eller hans husfru, och lever barn efter dem, son och dotter, då ärve son lika som dotter och dotter lika som son.

Stirbt ein Städter oder seine Hausfrau und leben Kinder nach ihnen, dann erbt der Sohn gleich wie die Tochter, und die Tochter gleich wie der Sohn.<sup>15</sup>

Diese Bestimmung hatte bereits Vorläufer in den älteren Rechtstraditionen der Städte. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, dass dieses Erbrecht nur für das Eigentum galt, das sich unter städtischer Jurisdiktion befand. Besaß der Erblasser auch Eigentum auf dem Land – was auf vermögendere Bürger im Allgemeinen zutraf –, fiel dieses Eigentum unter die Landrechtsbestimmungen, denen zufolge Männer gegenüber Frauen Anspruch auf ein

---

14 Vgl. Maria Sjöberg, Kvinnans sociala underordning – en problematisk historia. Om makt, arv och giftermål i det äldre samhället (Soziale Unterordnung der Frau – eine problematische Geschichte. Über Macht, Erbe und Heirat in der älteren Gesellschaft), in: Scandia, 2 (1997), 171.

15 Holmbäck/Wessén, Magnus Erikssons Landslag, wie Anm. 12, Ärvdabalken I (Erbe, Abschnitt I).

doppelt so hohes Erbteil hatten. Die Frage, warum Frauen in den Städten das gleiche Erbrecht zugestanden wurde wie Männern, konnte bislang noch nicht beantwortet werden. Eine Erklärung für den Unterschied zwischen Stadt- und Landrecht könnte darin zu sehen sein, dass Grund und Boden in der Zusammensetzung von Vermögen einen unterschiedlichen Stellenwert hatten und man insbesondere am Land versuchte, deren Eigentum in den Händen der Männer zu halten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Grundstücke innerhalb der Städte oft an administrative Funktionen gebunden waren. So wurden Amtsträger wie beispielsweise Bürgermeister mit entsprechenden Nutzungsrechten während ihrer Amtszeit belohnt. Diese Ämter konnten nur Männer ausüben. Dem gleichberechtigten Erbrecht in den Städten standen also Bestimmungen gegenüber, die wiederum auf eine geschlechtsspezifisch ungleiche Ressourcenverteilung hinausliefen.

Die Erbregelungen des Stadtrechtes und aus *Kristoffers Landrecht* blieben während des 16. und 17. Jahrhunderts in Kraft. Erst mit dem Reichsrecht von 1734, welches das Stadtrecht mit dem Landrecht zusammenführte, ohne jedoch alle bestehenden Divergenzen anzugleichen, kam eine neue und weitreichende Erbordnung zum Tragen. Nachstehend sind die ersten sechs Gruppen daraus angeführt:<sup>16</sup>

- 1) Sohn, Tochter
- 2) Kinder des Sohnes, Kinder der Tochter, Urenkel in männlicher Linie, Urenkel in weiblicher Linie
- 3) Vater, Mutter
- 4) Bruder, Schwester, Halbbruder, Halbschwester, Kinder des Bruders, Kinder der Schwester, Kinder des Halbbruders, Kinder der Halbschwester
- 5) Großvater und Großmutter väterlicherseits
- 6) Großvater und Großmutter mütterlicherseits

Auch diese Regelung war vom Bestreben gekennzeichnet, die absteigende Linie noch deutlicher als in den früheren Rechten zu begünstigen: Kinder und Enkel wurden an die zweite Stelle gesetzt, während die Eltern der Verstorbenen erst an dritter Stelle folgten. Obwohl das Recht von 1734 reichsumfassend war, blieb der Unterschied zwischen Stadt und Land in Hinblick auf die Frauen und Männern zugeordneten Erbanteile weiter fortbestehen.<sup>17</sup> Dieser Punkt wurde im Jahr 1845 dahingehend geändert, dass das Erbrecht der Frauen – unabhängig davon, ob es sich um Eigentum in der Stadt oder auf dem Land handelte – dem der Männer gleichgestellt wurde. Diese Reform wurde jedoch von gegenläufigen Beschlüssen unterminiert. Gleichzeitig erhielt nämlich der älteste Sohn ein Vorrecht auf das Erbe eingeräumt, mit der Möglichkeit, seine Geschwister vom unbe-

16 Sveriges Riksdag. Gillad och antagen på riksdagen år 1734 (Schwedisches Reichsrecht. Genehmigt und angenommen am Reichstag 1734), Stockholm 1984, Ärvdabalken I, II, III (Erbe, Abschnitt I, II, III).

17 Priester, die einen eigenen reichspolitischen Stand ausmachten, fielen seit Mitte des 17. Jahrhunderts unter die städtische Jurisdiktion. Für sie galt somit die gleichgestellte Erbordnung. Da ihr Eigentum an liegenden Gütern jedoch an das Priesteramt gebunden war und dieses für Frauen bis in die 1950er Jahre nicht in Frage kam, wurden auch die Pfarrhöfe ausschließlich an Männer weitervererbt.

weglichen Eigentum abzulösen. Damit war das Erbrecht nach wie vor ungleich. Wie zu verfahren sei, wenn kein Sohn in der Familie vorhanden war, ob auch die älteste Tochter auf dieses Vorrecht pochen oder über ihren Ehemann in dessen Genuss kommen konnte, darüber schweigen sich die Bestimmungen aus.

Festzuhalten ist auch, dass sich der Kreis der als ErbInnen in Frage kommenden Verwandten in direkter Linie und in den Seitenlinien sukzessive ausgeweitet hatte. Das Erbrecht sah auch durchgehend eine strikte Gütertrennung zwischen Ehegatten vor, die sich demzufolge nicht gegenseitig beerben konnten. Zu durchgreifenden Veränderungen in diesen beiden Punkten kam es erst mit dem Erbrecht von 1928. Darin wurde die Zahl der erbberechtigten Verwandten stark eingegrenzt und gleichzeitig der Rechtsschutz für den überlebenden Eheteil gesetzlich verankert. In Verbindung mit dem Testamentgesetz von 1930 und dem Nachlassgesetz von 1933 war damit das ältere Erbrecht zur Gänze durch neue Bestimmungen abgelöst. In der Erbordnung von 1928 waren die ErbInnen in drei Klassen eingeteilt und als letztmöglicher Begünstigter wurde an vierter Stelle ein staatlicher Fonds eingeführt:

- 1) Kinder
- 2) Ehemann/Ehefrau, Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder
- 3) Weiter entfernte Verwandte in Übereinstimmung mit dem Recht von 1734
- 4) Allgemeiner Erbfonds

Überlebende Ehegatten waren der zweiten Erbklasse zugeordnet. Falls es keine Leiberben gab, ging die Verlassenschaft der beziehungsweise des Verstorbenen an den Ehemann oder die Ehefrau. Erst wenn der überlebende Eheteil gestorben war, konnten Eltern, Geschwister und weiter entfernte Verwandte der dritten Erbklasse Anspruch auf das Eigentum erheben. Neu war auch die Einführung des Allgemeinen Erbfonds, einer staatlichen Einrichtung, die als Begünstigte eintrat, falls es keine lebenden Anverwandten in den anderen drei Klassen gab.

Selbst wenn das Erbrecht von 1928 – vor allem durch das Ehegattenerbrecht – endgültig mit der garantierten Vormachtstellung für die Abstammungslinien brach, waren es doch nach wie vor die leiblichen Nachkommen, die vorrangig erbten. Vor diesem Hintergrund kann die Gesetzesänderung von 1987 gewissermaßen als Revolution angesehen werden. Mit dem 1. Januar 1988 trat ein Gesetz in Kraft, dem zufolge der überlebende Eheteil den verstorbenen beerbte, *auch wenn* Kinder vorhanden waren.<sup>18</sup> Damit wurde das alle vorangegangenen Erbordnungen bestimmende Prinzip ausgeschaltet, das die Kinder an die erste Stelle gesetzt und auch zu verhindern versucht hatte, dass das Erbe durch Ehegatten von einer Linie der Verwandtschaft zur anderen wechseln konnte. Darin kam ein Konzept von Familie zum Ausdruck, das sich stark von früheren Auffassungen unterschied, in denen legitimen Blutsbanden großes Gewicht zukam. Stattdessen wurde die Familie nun stärker als soziale Beziehung betont und der Ehe eine wichtigere Position zugewiesen.

---

<sup>18</sup> Dies gilt nur für verheiratete Paare.



## Heiratsgut, Morgengabe und Verfügungsgewalt

Das Erbrecht deckte nur einen – wenn auch grundlegenden – Teil an Eigentumsübertragungen zwischen den Generationen ab. Heiratsgut und Morgengabe gehörten ebenfalls zu den im thematischen Kontext wichtigen Transaktionen. Die einschlägigen rechtlichen Regelungen überließen es allerdings in relativ hohem Ausmaß den Eltern, wie sie ihr Eigentum verteilten. Wie viel einzelne Töchter und Söhne insgesamt erhielten, lässt sich deshalb nur schwer konkret feststellen. Bereits die Zeitgenossen haben die Gütertransfers rund um die Eheschließung als ein vorzeitiges Erbe betrachtet. Erbteil und Heiratsgut müssen daher in Beziehung zueinander gesetzt werden, wenn es um den Wert der Übertragungen an die einzelnen Kinder geht.<sup>19</sup> Wenn sowohl Söhne als auch Töchter erbberechtigt waren – wie im Landrecht –, wurde das Heiratsgut in den Erbteil mit eingerechnet.<sup>20</sup>

Detaillierte Regelungen zum Heiratsgut finden sich bei den Provinzialgesetzen nur im *Östgötarecht* aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Den dortigen Ausführungen zufolge sollte es hauptsächlich aus Bettwäsche sowie Grundbesitz samt Gold und Silber bestehen. Wenn sich das Heiratsgut auf einen gewissen Wert belief, sollte der Bräutigam auch seinerseits einen Anteil einbringen. Sieht man sich diese Regelungen zum Heiratsgut an, wird deutlich, dass sie sich vor allem auf bewegliches Eigentum bezogen. Die Vermutung, dass Töchter, die mit einem gut bemessenen Heiratsgut ausgestattet worden waren, zurückstehen mussten, wenn das unbewegliche Vermögen verteilt wurde, liegt nahe.<sup>21</sup> Das könnte bedeuten, dass den Eltern faktisch einiges an Spielraum innerhalb des rechtlichen Rahmens blieb, ihr Vermögen nach Gutdünken zu verteilen. Wenn bewegliches Eigentum vorzugsweise an Frauen fiel, könnte das aber auch bedeuten, dass der Grundbesitz dadurch in einem noch höheren Anteil von Männern monopolisiert wurde, als vom Gesetz her vorgesehen.

Zu den Punkten, die in einer Ehebedingung beschlossen wurden, gehörte auch die Morgengabe, die der Mann seiner Ehefrau überreichte. Diese Möglichkeit bestand sowohl in den Provinzial- als auch in den Landrechten. Die Morgengabe war als eine Absicherung für die Frau im Falle ihrer Witwenschaft gedacht. Deren Höhe wurde erst mit der Zeit geregelt. In Magnus Erikssons Landrecht war der soziale Status des Mannes ausschlaggebend dafür: Ritter durften am meisten aufbieten, darauf folgten in Abstufungen Edelknaben und einfache Adelige; Bauern und nicht sesshafte, aber freie Männer waren als Letzte genannt.

19 Vgl. Sjöholm, *Sveriges medeltidslagar*, wie Anm. 7, 127.

20 Vgl. Sjöholm, *Sveriges medeltidslagar*, wie Anm. 7, 128.

21 Dies zu verifizieren gestaltet sich insofern schwierig, als erst mit dem Reichsrecht von 1734 Nachlassregelungen obligatorisch wurden. Diese fanden nur zum Teil Eingang in die Archive und verweisen lediglich in einzelnen Fällen auf die Vergabe von Heiratsgut. Frühe Testamente und Verträge, die darüber Auskunft geben könnten, beschränken sich auf den Adel; sie sind für die hier diskutierten Fragestellungen aber bislang noch nicht ausgewertet worden.

Om någon giver mera, än som nu er sagt, då har det ingen kraft, och det som var mera givet dömes tillbaka till arvingarna.

Wenn jemand mehr gibt, als hier gesagt wird, dann hat das keine Kraft, und das, was mehr gegeben wurde, muss den Erben zurückgegeben werden.<sup>22</sup>

Ein wesentlicher Hintergrund für die gesetzliche Regelung der Höhe war die Wahrung der Rechte der nachfolgenden Generation. In der Praxis wurde der für die Morgengabe vorgesehene Umfang jedoch immer öfter überschritten. Der Hintergrund war die Konkurrenz um vorteilhafte Eheschließungen und soziales Prestige.<sup>23</sup> Da die Morgengabe der Ehefrau und ihren Erben zufiel, wurden auf diesem Wege große Teile an Grundbesitz von der einen Linie zur anderen überführt, was gegen die im Erbrecht herrschende Auffassung verstieß: Es sollte eigentlich nicht möglich sein, sich ein Erbe zu erheiraten.

In der Folge gab es verschiedene Versuche, die Höhe der Morgengaben zu limitieren. Nach jahrzehntelangen Debatten und mehreren fehlgeschlagenen Versuchen setzte die Eheschließungsordnung von 1644 schließlich eine Obergrenze fest<sup>24</sup> und bestimmte auch, dass die Morgengabe nach dem Tod der Ehefrau an die Erben des Mannes zurückfallen sollte. Damit wurde zugleich das Besitzrecht der Witwe an der Morgengabe in ein Genussrecht umgewandelt. Die Witwe konnte die Morgengabe jedoch zeit ihres Lebens und sofern sie sich nicht wiederverheiratete einbehalten. Die Morgengabe durfte nunmehr höchstens ein Drittel des männlichen Eigentums ausmachen.<sup>25</sup>

Erst 1920 wurden die Regelungen der Morgengabe im Rahmen der neuen Ehegesetzgebung abgeschafft. Doch hatte diese bereits in dem Maß an Aktualität verloren, in dem das Recht der testamentarischen Verfügung ausgedehnt worden war. In der älteren Gesetzgebung war der erbliche Grundbesitz nämlich nicht unter die Testierfreiheit gefallen. In den unteren sozialen Schichten regelten Testamente daher meistens die Versorgung in Form eines Vertrages zwischen dem überlebenden Ehepartner und den Verwandten des Verstorbenen. Die Testamente der höheren Schichten ähnelten demgegenüber mehr unserer heutigen Praxis. Da die Testierfreiheit stark eingeschränkt war, riefen Testamente oft Streitigkeiten zwischen den Erblinern hervor, die bisweilen gerichtlich geschlichtet werden mussten.

Nicht nur das Ererbte, sondern auch das von den Ehegatten gemeinsam erworbene Eigentum war im so genannten Ehegüterrecht (*giftorätt*) geregelt, das im Grunde dem Erbrecht folgte. Dem Mann stand im Fall der Verwitwung also im Vergleich zur Frau doppelt so viel vom gemeinsam Erworbenen zu.<sup>26</sup>

22 Holmbäck/Wessén, Magnus Erikssons Landslag, wie Anm. 12, Giftermålsbalken X (Eherecht, Abschnitt X).

23 Vgl. Winberg, Grenverket, wie Anm. 9, 43.

24 Vgl. Hans Petersson, Morgongåvoinstitutet i Sverige under tiden fram till omkring 1734 års lag (Das Institut der Morgengabe in Schweden im Laufe der Zeit bis zum Recht von 1734), Lund 1973, 61f, 81–87, 104–148.

25 Diese wie die Witwenbestimmungen blieben auch im Recht von 1734 bestehen. Vgl. Sveriges Rikes lag (Schwedisches Reichsrecht), 1734, Giftermålsbalken IX (Eherecht, Abschnitt IX).

26 Diese Bestimmung war bis 1915 nur im Todesfall aktuell, da es bis dahin in Schweden keine Ehescheidung gab.

Verheiratete Frauen konnten weder über ihr Eigentum verfügen noch bestimmen, wie das Vermögen verwaltet werden sollte. Sowohl in den spätmittelalterlichen Provinzialrechten als auch in den Landrechten war Gütertrennung vorgeschrieben.<sup>27</sup> Der Besitz selbst verblieb demnach jeweils getrennt bei der männlichen und bei der weiblichen Linie. Die eheliche Gemeinschaft, von der trotzdem gesprochen wurde, bezog sich nur auf dessen Verwaltung. Diese oblag den Männern – Vätern, Brüdern und Ehemännern – und fiel unter ihre Vormundschaft.

Daher wurden Höfe und Grundstücke von Männern an Männer übergeben: von Vätern an Söhne oder Schwiegersöhne. Auch wenn der Transfer von Ressourcen in der zuletzt genannten Konstellation nominell über Männer lief, waren Frauen hier das Bindeglied.<sup>28</sup>

Das männliche Verwaltungsmonopol wurde ebenfalls mit dem Ehegesetz von 1920 abgeschafft. Diese Reform fiel mit der Einführung des Frauen-Stimmrechts zusammen, ein Konnex, der sich – wenn auch nicht in dieser zeitlichen Unmittelbarkeit – auch in den anderen nordeuropäischen Ländern feststellen lässt.<sup>29</sup>

Als Fazit ist zu konstatieren: Auch wenn die hier skizzierten Regelungen rund um Erbe und Ehe Frauen faktisch nicht die Verfügungsgewalt über das ihnen zugesprochene Vermögen in die Hände gaben, kam ihrem Besitz dennoch entscheidende Bedeutung für die gesellschaftliche Machtposition ihrer Väter, Ehemänner und Söhne zu.

*Aus dem Schwedischen von Ellinor Forster*

27 Vgl. Sjöberg, *Kvinnans sociala underordning*, wie Anm. 14, 172.

28 Vgl. Marja Taussi-Sjöberg, *Rätten och kvinnorna. Från släktmakt till statsmakt i Sverige på 1500- och 1600-talen* (Das Recht und die Frauen. Von der Geschlechtermacht zur Staatsmacht in Schweden im 16. und 17. Jahrhundert), Stockholm 1996.

29 Finnland, das von 1809 bis zur Revolution von 1905 ein Großfürstentum innerhalb Russlands war, führte das Frauenstimmrecht als erstes europäisches Land im Jahr 1906 ein. Das männliche Verwaltungsmonopol blieb jedoch weiter bestehen und wurde erst mit dem Ehegesetz von 1929 abgeschafft. In Norwegen durften 1907 bestimmte Gruppen von Frauen wählen, 1913 wurde das allgemeine Wahlrecht eingeführt. Das männliche Verwaltungsmonopol wurde erst 1927 abgeschafft. Dänemark führte das allgemeine Stimmrecht 1915 ein, die Ehereform erfolgte in den Jahren 1922 und 1925. Island folgte in diesen Punkten der dänischen Entwicklung.

